



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 304/183

A-6010 Innsbruck, am 14. Sept. 1992
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-153
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

63 12EN/EG/10 P2
-GE/3-
Datum: 28. SEP. 1992
Vert. 18.9.92 *held*
S. Müller

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge;
Stellungnahme

zu GZ 51.002/17-I/B/14/92 vom 3. Juni 1992

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

1. Im Hinblick auf die mit der Einrichtung neuer Bildungsinstitutionen notwendigen Innovationen scheint das Bestreben nach einer gewissen "Deregulierung" bzw. auch die Gestaltung von flexiblen Organisationsmodellen durchaus angemessen.

Wenngleich vom föderalistischen Standpunkt gegen die Ermöglichung des Anbietens von Fachhochschul-Studiengängen durch einen weiten Kreis von dazu qualifizierten Trägereinrichtungen kein Einwand besteht, wäre es doch aus den verschiedensten Gründen wünschenswert, für Fachhochschulen ein Mindestmaß an organisations- und unterrichtsrechtlichen Regelungen vorzusehen.

2. Eine eigenständige organisatorisch-institutionelle Gestaltung der Fachhochschulen nach dem Vorbild bestehender Schulorganisationen ohne Einbindung in derartige Regelungssysteme würde einen Systembruch vermeiden, zumal das Hochschulwesen nach Art. 14 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bündessache ist. Ob hingegen die im Vorblatt als erforderlich genannte "Standardisierung" und "Überschaubarkeit" allein durch die Einschaltung eines akademisch/professionellen Gremiums als Kontrollorgan gesichert werden kann, ist fraglich.

Der Hauptgrund für die Wahl dieses Modells ist der offensichtlich gänzliche Rückzug des Bundes als gesetzlicher Schulerhalter von der Verpflichtung zur Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen. Die Aussagen in den Erläuterungen über eine finanzielle Beteiligung des Bundes sind dementsprechend unscharf und indifferent.

3. Die Einhebung von Studiengebühren scheint beim vorgesehenen Modell unerlässlich. Dies würde aber bedeuten, daß die im Vergleich zu den Universitäten kürzeren Studiengänge an den Fachhochschulen von sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen vielfach nicht besucht werden könnten. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach dem "numerus clausus". Dies alles kann zu einer nicht beabsichtigten und abzulehnenden Abgrenzung zwischen Fachhochschulen und Universitäten führen; die Zutrittsbedingungen für Einrichtungen im tertiären Bildungssektor sollten grundsätzlich gleich sein.

Andererseits besteht auch die Gefahr, daß Fachhochschulen durch Gruppeninteressen vereinnahmt werden könnten und somit dem allgemeinen Anspruch des jeweiligen Sachgebietes nicht mehr gerecht würden.

- 3 -

4. Darüber hinaus soll die finanzielle Beteiligung des Bundes an Fachhochschul-Studiengängen anderer Rechtspersonen von der Vorlage eines - im Entwurf nicht vorgesehenen - Fachhochschul-Entwicklungsplanes abhängig sein. Im Hinblick auf den oben erwähnten Rückzug des Bundes als gesetzlicher Schulerhalter von Fachhochschulen müßten derartige Überlegungen wohl unter Einbeziehung potentieller Träger von Fachhochschulen erfolgen.

Da eine Mitverantwortung der Länder zu erwarten ist bzw. deren Interessen erheblich berührt werden, scheint eine verstärkte Mitsprache der Länder in allen Angelegenheiten der Fachhochschulen angebracht.

5. Auf die gegen den gänzlichen Rückzug des Bundes als gesetzlicher Schulerhalter bestehenden Bedenken wurde bereits hingewiesen. Sollte an dieser Absicht dennoch festgehalten werden, so scheinen gesetzliche Bestimmungen über die Förderung anderer Erhalter durch den Bund unverzichtbar. Dabei böte sich auch die Gelegenheit zur Verrechtlichung des offensichtlich im Zusammenhang mit der finanziellen Beteiligung des Bundes an Fachhochschul-Studiengängen gedachten Fachhochschul-Entwicklungsplanes.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Die im Abs. 1 Z. 1 geforderte Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung müßte näher konkretisiert werden. Einerseits wäre an die Einführung von Pflichtpraktika in Betrieben mit obligatorischer Betreuung der Studenten zu denken, andererseits müßte auch eine enge Kooperation zwischen Wirtschaft und Fachhochschulen sichergestellt sein.

Die im Abs. 1 Z. 4 geforderte Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems wird nicht allein durch die nach Abs. 2 durch-

zuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu bewerkstelligen sein.

Zu § 3:

Zu Z. 1:

zur Gewährleistung eines einheitlichen Standards in Österreich und im Hinblick auf die angestrebte Anpassung an bestehende europäische Bildungseinrichtungen sind Rahmenstudienordnungen und Rahmenprüfungsordnungen unerlässlich, während die Detailregelungen (vergleichbar den Studienplänen an Universitäten) durchaus den Fachhochschulen selbst überlassen bleiben könnten.

Zu Z. 3:

Die für die "Kerngruppe" des Lehrkörpers nach § 13 Abs. 2 Z. 3 getroffenen näheren Bestimmungen über Qualifikation und Anstellungserfordernisse sollten auf den gesamten Lehrkörper ausgedehnt werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Lehrerschaft aus dem sekundären, tertiären und berufspraktischen Bereich zu gewährleisten.

Zu Z. 4:

Hier scheint eine weitergehende Determinierung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich. Auf die auch damit im Zusammenhang stehenden Ausführungen zu § 4 Abs. 2 wird hingewiesen.

Zu Z. 6:

Nach dieser Bestimmung ist es eine Voraussetzung für die Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang, daß der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betraute Personenkreis und der den Studiengang durchführende Lehrkörper eine "den Hochschulen angemessene Autonomie" besitzt und eine "angemessene Mitbestimmung der Studierenden" gewährleistet ist.

Die Erläuternden Bemerkungen weisen Fachhochschul-Studiengänge als Hochschulstudien aus und gehen von einer Verpflichtung des Erhalters aus, eine "entsprechende Autonomie des Lehrkörpers und eine Mitbestimmung der Studierenden" festzulegen. In den Erläuternden Bemerkungen kommt dagegen nicht zum Ausdruck, ob die vor-

zusehende Autonomie des Lehrkörpers und die Mitwirkung der Studierenden am Universitäts-Organisationsgesetz orientiert sein müssen und eine Konkretisierung der Begriffe "angemessene Autonomie" bzw. "angemessene Mitbestimmung" - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges - daher an Hand des Universitäts-Organisationsgesetzes zu erfolgen hat.

Insgesamt zeigen sich an Hand dieser Bestimmung und der vorstehend behandelten Bestimmungen die Nachteile, die sich auf Grund des eingangs bereits in Kritik gezogenen weitestgehenden Fehlens von organisations- und unterrichtsrechtlichen Regelungen ergeben.

Zu § 4 Abs. 2:

Hier ist als fachliche Voraussetzung neben der erfolgreich abgelegten Reifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung gleichberechtigt eine "facheinschlägige berufliche Qualifikation" normiert. Als Zielgruppe werden in den Erläuternden Bemerkungen Absolventen des dualen Systems und mittlerer berufsbildender Schulen sowie Berufstätige, für die ein Fachhochschulstudium eine Weiterbildungsaktivität darstellt, angeführt. Im Hinblick auf die Bedeutung der Zugangsvoraussetzungen und vor allem angesichts einer gegenüber dem bisherigen System neuen Art der Studienberechtigung wäre eine detailliertere gesetzliche Regelung dessen, was unter "facheinschlägiger beruflicher Qualifikation" zu verstehen ist, sinnvoll. Auf diese Weise würde auch der im Vorblatt statuierten Zielbestimmung einer Durchlässigkeit für das duale System (nach entsprechenden Qualifikationen) Rechnung getragen. Es sollte nicht allein dem Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen überlassen werden, die Aufnahmeveraussetzungen bezüglich einer "facheinschlägigen beruflichen Qualifikation" festzulegen.

Auf die obigen Ausführungen u.a. zu § 2 Abs. 1 Z. 4 wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

Zu § 5:

Im Abs. 1 bleibt unklar, welche Stelle den akademischen Grad verleiht.

Zu Abs. 2 ist anzumerken, daß die unbestrittene Notwendigkeit der Gewährleistung der Durchlässigkeit von der Fachhochschule zur Universität nicht dazu führen sollte, daß ein Fachhochschulstudium mit eigenem Profil und spezifisch definierter Zielrichtung ein Diplomstudium mit Berechtigung zum Doktoratsstudiumersetzt. Ein Fachhochschulstudium kann kein abgekürztes Universitätsstudium sein. Hier bedarf es präziser Übertrittsregelungen.

Zu § 6:

Hier wird nochmals auf die allgemeinen Ausführungen hingewiesen. Der gänzliche Rückzug des Bundes als gesetzlicher Schulerhalter führt zu den dort näher behandelten nachteiligen Auswirkungen und sollte nochmals grundlegend überdacht werden.

Zu den §§ 7 bis 11:

Im § 7 müßte auch der Sitz des Fachhochschulrates normiert werden.

Im Hinblick auf die sich abzeichnende Mitverantwortung der Länder im Fachhochschulwesen erscheint eine Berücksichtigung von Länderinteressen insbesondere durch Mitwirkungsrechte bei der Bestellung der Mitglieder des Fachhochschulrates (§ 8 Abs. 2) erforderlich.

§ 7 Abs. 3 müßte durch die Befugnis zum Entzug der Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang ergänzt werden.

Zu § 13:

Durch das bereits öfters in Kritik gezogene Fehlen von Rahmenbestimmungen im organisatorischen und fachlichen Bereich ist die

- 7 -

notwendige Planungssicherheit für den Antragsteller nicht ausreichend gegeben.

Zu den §§ 15 und 16:

Die Entscheidung über den Weiterbestand eines Fachhochschul-Studienganges müßte so rechtzeitig getroffen werden, daß im Fall der Nichtverlängerung die Möglichkeit zum Abschluß des Studienganges für alle Teilnehmer gewährleistet ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

